Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 2

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 2

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung der Gerichtsvollzieherordnung; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulbehörden der Volksschule; des Arbeitsministeriums: der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1923.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) wird geändert wie folgt:

1. In § 13 Absatz 3 Buchstabe c treten an die Stelle der Worte „des Eisenbahnfahrpreises" die Worte „des doppelten Eisenbahnfahrpreises".
2. Im § 20 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auch sonstige von Richtern, Staatsanwälten, Notaren, Kostenbeamten und Justizkassenrechnern erteilte Aufträge, die ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen".
3. In § 38 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

1. Der Gerichtsvollzieher erhält:

a. für Zustellungen auf Parteibetrieben und Zwangsvollstreckungen auch in Angelegenheiten, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung keine Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die in der reichsgesetzlichen Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebühren;

b. für Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen die vom Justizministerium bestimmten Gebühren;

c. für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 19) die in § 3 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr, jedoch mindestens die im § 3 Absatz 3 daselbst vorgesehene Mindestgebühr für die Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes;

d. für Siegelung oder Entsiegelung im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters (§ 19) die Hälfte dieser Gebühr; eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsiegelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird;

e. für Empfang, Aufbewahrung und Ablieferung freiwillig — außerhalb der Zwangsvollstreckung und des Protestverfahrens — übergebener Gelder die im § 13 der Gebührenordnung bestimmte, nach dem bezahlten Betrag zu berechnende Gebühr;

f. für die zwangsweise Bewirkung der Herausgabe einer Person oder Sache oder Zuführung einer Person oder Vorlegung einer Sache in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§ 8, 9, 11 der Gebührenordnung bestimmten Gebühren;

g. für den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung (§ 18) oder für die Vornahme einer öffentlichen Verpachtung (§ 20) die im § 7 der Gebührenordnung für die Versteigerung bestimmte Gebühr;

h. für die Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung die für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in den Besitz in § 10 Nr. 1, § 11 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr;

i. für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung, falls der Gegenstand des Ange-

bots Geld ist, die im § 3 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte, nach dem angebotenen Betrage zu berechnende Gebühr, in anderen Fällen die Hälfte der im § 3 Absatz 3 daselbst vorgesehenen Mindestgebühr für die Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes;

k. für die Anfertigung der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, der Kündigung von Mietverträgen oder der Benachrichtigung über das Bevorstehen einer Forderungspfändung eine Gebühr in Höhe des dreifachen Betrags der Schreibgebühr für eine Seite;

l. für Dienstleistung bei einer durch die Partei zu bewirkenden Hinterlegung durch Fertigung der an die Hinterlegungsstelle einzusendenden Erklärung eine Gebühr in Höhe des vierfachen Betrags der Schreibgebühr für eine Seite.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrats vom 21. Dezember 1922 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1923", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1, I bis III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden, abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 25 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1922, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 826) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 aufgehoben; die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1922, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 672) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Januar 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1922.)

Die Schulbehörden der Volksschule.

In § 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 Seite 575 —, wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Zahl „6" in die Zahl „4" geändert.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach. Pahl.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1923.)

Der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.

Zum Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 903) wird folgendes bestimmt:

1. Ausgabestellen der Versicherungskarten (§ 13 der Beitragsordnung, §§ 178, 179 des Angestelltenversicherungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 849 —) sind die Gemeindebehörden.

2. Die Ersatzzeitscheine im Sinne des § 172 Absatz 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 werden bei Krankheitszeiten, Genesungszeiten und bei einer bis zu zwei Monaten währenden Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist, ausgestellt:

a. durch den Vorstand der Krankenkasse, der Ersatzkasse oder sonstigen Kasse, welcher der Versicherte angehört,

b. im übrigen, also für Personen, die keiner Kasse angehören, sowie für Krankheitszeiten, die über die Dauer der Kassenhilfe hinausreichen, durch die Gemeindebehörde.

Karlsruhe, den 5. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

J. V.:

Fuchs. Meyer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg